Jörg Strothmann

Drucksachen-Nr.
6683/2004-2009

Datum:
15.02.2009

An den Vorsitzenden des
Beirat für Behindertenfragen

Antrag

Aufnahme in die Tagesordnung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Beirat für Behindertenfragen	25.03.2009	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)
Bielefelder Altstadt - Antrag auf Änderung der Sondernutzungssatzung

Beschlussvorschlag:

In § 12 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung sollte es wie folgt heißen:
"Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte dürfen nur an der Stätte der Leistung an der Hausfassade aufgestellt werden, damit vor allem in den Zonen 1 und 2 für die blinden und sehbehinderten Menschen eine Orientierung möglich ist. Rinnsteinbereiche sind in der Weise von Werbung frei zu halten, dass eine Bewegungsfläche von mindestens 0,50 m neben der Rinne auf der Seite zur Hausfassade frei bleibt."

Ggfs. ist § 13 entsprechend zu ergänzen.

Der erforderliche Abstand von zumindest 0,50 m zwischen Hindernissen und Rinne ergibt sich aufgrund einer Begehung mit dem Amt für Verkehr am 29.03.2006 (s. Protokoll). Bei Verabschiedung der Sondernutzungssatzung konnte ein ähnlich lautender Eilantrag des Beirates für Behindertenfragen vom 20.02.2007 auf Klarstellung des Satzungstextes nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner fordert der Beirat für Behindertenfragen die Stadt Bielefeld auf, die Einhaltung der Sondernutzungssatzung im Interesse behinderter Bürger regelmäßig und nachhaltig zu kontrollieren und bei Verstößen die vorgesehenen Maßnahmen konsequent einzuleiten.

Begründung:

In § 12 der seit Januar 2008 gültigen Sondernutzungssatzung ist für die Fußgängerzone in der Bielefelder Altstadt zwar geregelt, dass die von blinden Menschen als Tastkante genutzten Rinnsteinbereiche frei zu halten sind und Dachaufsteller, Schilder und Werbeobjekte an der Hausfassade zu platzieren sind. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass diese Objekte dennoch ein Hindernis darstellen, wenn sie nämlich in gewissem Abstand von der Hauswand direkt neben der Rinne platziert werden. Blinde und sehbehinderte Menschen gehen nicht in, sondern neben

der Rinne und versuchen, die Rinnen- oder Bordsteinkante für ihren Langstock als Leitlinie zu nutzen.

Leider hat eine Begehung der Altstadt durch die Verwaltung am 28.10.2008 darüber hinaus erneut zu dem Ergebnis geführt, dass die Rinne sehr häufig durch Hindernisse blockiert ist. Daher sprach der Arbeitskreis für bebaute Umwelt und Verkehr in seiner letzten Sitzung am 10.02.2009 die Empfehlung an den Beirat für Behindertenfragen aus, auf eine entsprechende Satzungsänderung hinzuwirken.

Berichterstattung:

Herr Strothmann

Unterschrift:

Gez. Jörg Strothmann